



Information

Teilnahme am Emissionshandelssystem EHS ab dem Jahr 2021

Mit einer Teilrevision der CO₂-Gesetzgebung hat das Schweizerische Parlament den Emissionshandel verlängert. Die nächste Handelsperiode umfasst die Jahre 2021–2030. Emissionsrechte sowie Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2013 bis 2020 nicht verwendet wurden, sind unbeschränkt in die Periode 2021 bis 2030 übertragbar. Emissionsminderungszertifikate können allerdings in der 3. Handelsperiode des EHS nicht mehr für die Erfüllung der Abgabepflicht angerechnet werden.

Betreiber von Anlagen, die ab 2021 obligatorisch oder freiwillig auf Gesuch hin (*opt-in*) am EHS teilnehmen, müssen sich bis am 28.02.2021 beim BAFU melden. Allfällige Anträge auf Ausnahme vom EHS (*opt-out*) oder die Nichtberücksichtigung von Anlagen müssen ebenfalls bis zu diesem Datum eingereicht werden. Das BAFU stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

Alle hier vorliegenden Informationen beziehen sich auf die teilrevidierte CO₂-Gesetzgebung Stand 01.01.2021. Die vom Schweizer Parlament beschlossene Totalrevision des CO₂-Gesetzes – vorbehaltlich dem Resultat einer allfälligen Referendumsabstimmung – wurde nicht berücksichtigt.

Obligatorische Teilnahme am EHS ab 1. Januar 2021

Ein Betreiber von Anlagen ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn er mindestens eine der in Anhang 6 der CO₂-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten ausübt (Art. 40 Abs. 1 CO₂-Verordnung). Wer am 01.01.2021 eine oder mehrere dieser Tätigkeiten ausübt, muss sich somit beim BAFU melden. Die Meldefrist ist der 28.02.2021.

Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen für eine Teilnahmepflicht am EHS während der Handelsperiode 2021-2030 neu erfüllen wird, muss dies drei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen dem BAFU melden (Art. 40 Abs. 2 CO₂-Verordnung). Der Eintritt ins EHS erfolgt auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.

Für die Mehrheit der Tätigkeiten sieht Anhang 6 der CO₂-Verordnung Schwellenwerte in Bezug auf die Produktionskapazität oder die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung vor. Die Produktionskapazität entspricht der technisch möglichen maximalen Produktion der Anlagen auf einem Standort, mit denen unter derselben Kategorie aufgeführte Tätigkeiten durchgeführt werden. Für die Bestimmung der Gesamtfeuerungswärmeleistung siehe entsprechender Abschnitt am Ende dieses Dokuments.

Betreiber von Anlagen, die eine Tätigkeit ausführen, für die kein Schwellenwert aufgeführt ist (z. B. Raffination von Mineralöl, Anhang 6 Ziff. 2 CO₂-Verordnung), sind unabhängig von ihrer Produktionskapazität und Gesamtfeuerungswärmeleistung zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

Freiwillige Teilnahme am EHS ab 1. Januar 2021

Ein Betreiber von Anlagen hat die Möglichkeit, auf Gesuch hin freiwillig am EHS teilzunehmen, wenn er eine Tätigkeit nach Anhang 7 der CO₂-Verordnung ausübt und die Gesamtfeuerungswärmeleistung der dabei eingesetzten Anlagen mindestens 10 MW beträgt (Art. 42 Abs. 1 CO₂-Verordnung). Für die Bestimmung der Gesamtfeuerungswärmeleistung siehe entsprechender Abschnitt am Ende dieses Dokuments.

Zudem kann auch ein Betreiber von Anlagen, der bereits im Jahr 2020 am EHS teilgenommen hat, jedoch die Teilnahmevoraussetzungen für das EHS per 01.01.2021 nicht mehr erfüllen würde, weiterhin freiwillig auf Gesuch hin am EHS teilnehmen. Das entsprechende Gesuch muss bis zum 28.02.2021 beim BAFU eingereicht werden.

Ein *opt-in* ab dem 02.01.2021 ist nur noch möglich, wenn die Voraussetzungen neu erfüllt werden. Das entsprechende Gesuch muss drei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Erfüllung der Teilnah-

mevoraussetzungen beim BAFU eingereicht werden (Art. 42 Abs. 2 CO₂-Verordnung). Der Eintritt ins EHS erfolgt auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.

Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ab 1. Januar 2021

Ein Betreiber von Anlagen, der zwar obligatorisch am EHS teilnehmen müsste, dessen Treibhausgasemissionen in den vergangenen drei Jahren aber jeweils weniger als 25 000 t CO₂eq pro Jahr betragen, hat die Möglichkeit auf Antrag nicht am EHS teilzunehmen (opt-out, Art. 41 Abs. 1 CO₂-Verordnung). Damit die Ausnahme bereits per 01.01.2021 gilt, muss der Antrag bis zum 28.02.2021 beim BAFU eingereicht werden.

Ein Betreiber von Anlagen, der während der Handelsperiode 2021-2030 vom EHS ausgenommen werden möchte und die Voraussetzungen dafür erfüllt, hat die Möglichkeit jeweils bis zum 01.06. zu beantragen, ab dem Folgejahr nicht mehr am EHS teilzunehmen (Art. 41 Abs. 1 CO₂-Verordnung).

Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen zur Teilnahme am EHS während der Handelsperiode 2021-2030 neu erfüllt und dessen Treibhausgasemissionen aber nachweislich dauerhaft weniger als 25 000 t CO₂eq betragen werden, kann ein opt-out mit sofortiger Wirkung beantragen, sofern er den entsprechenden Nachweis im Rahmen der Meldung der Teilnahmepflicht erbringt (Art. 41 Abs. 1^{bis} CO₂-Verordnung).

Nicht-Berücksichtigung von Anlagen

Folgende Anlagen können im Rahmen der Teilnahme auf Gesuch hin vom EHS ausgenommen werden (Art. 43 Abs. 2 Bst. a und b CO₂-Verordnung):

- Anlagen, die ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden;
- Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe c VVEA ist.

Die Nicht-Berücksichtigung von Anlagen kann nur einmalig zu Beginn der Teilnahme am EHS beantragt werden. Die Ausnahme gilt nur für die direkten Treibhausgasemissionen der entsprechenden Anlagen (z. B. eigene Feuerung in einer Forschungsanlage). Beziehen die entsprechenden Anlagen Wärme von anderen Anlagen, so werden die Treibhausgasemissionen der wärmeliefernden Anlage zugerechnet.

Der Hauptzweck von Anlagen, in denen Sonderabfälle entsorgt werden, wird in erster Linie nach der Bewilligungspflicht gemäss der Verordnung vom 22.06.2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), sowie gemäss der Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985 (LRV) beurteilt. Schlammverbrennungsanlagen werden nur als Sonderabfallentsorgungsanlagen eingestuft, sofern sie hauptsächlich als Sonderabfall deklarierte Industrieschlämme verbrennen.

Bestimmung der Gesamtfeuerungswärmeleistung

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung wird als Summe der Feuerungswärmeleistungen der für diese Tätigkeit betriebenen Anlagen berechnet. Die Feuerungswärmeleistung entspricht dabei der einer Anlage maximal zuführbaren Wärmeenergie pro Zeiteinheit (Art. 2 Bst. c CO₂-Verordnung). Sie wird berechnet, indem der Verbrauch des Energieträgers mit dem unteren Heizwert multipliziert wird. Können verschiedene Energieträger verwendet werden, ist der Energieträger mit der höchsten zuführbaren Wärmeenergie pro Zeiteinheit massgebend. Meist kann die Feuerungswärmeleistung von Anlagen den Herstellerangaben entnommen werden.

Bei der Aufsummierung der Feuerungswärmeleistungen der einzelnen Anlagen zur Gesamtfeuerungswärmeleistung sind folgende Punkte zu beachten:

- Anlagen, die bei der Aufsummierung der Feuerungswärmeleistungen nicht miteingerechnet werden:
 - Kleine Anlagen unter 3 MW;
 - Anlagen, die ausser zum Zweck der Zünd- und Stützfeuerungen, ausschliesslich mit Biomasse betrieben werden,
 - Anlagen, die gemäss Artikel 43 der CO₂-Verordnung nicht berücksichtigt werden.

- Reserve- oder Backup-Anlagen werden bei der Aufsummierung berücksichtigt, sofern nicht belegt werden kann, dass der parallele Betrieb dieser Anlagen zum Betrieb der Hauptanlage aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

Kontakt für Fragen: emissions-trading@bafu.admin.ch